

## S A T Z U N G

**der Kreisstadt Neunkirchen über die Festsetzung der Gebühren  
für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen bzw. für die  
Schlambeseitigung aus Hauskläranlagen (mit oder ohne biologische  
Reinigung) in Verbindung mit der Umlegung der Abwasserabgabe**

Die Kreisstadt Neunkirchen erlässt aufgrund der §§ 12 und 22 des Saarländischen Kommunalselfverwaltungsgesetzes – KSVG -, der §§ 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Saarland – KAG - und des § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG -) in Verbindung mit den §§ 50, 50 a, 128 und 132 des Saarländischen Wassergesetzes - SWG - und der §§ 14 und 15 des Gesetzes über den Entsorgungsverband Saar - EVSG - in den derzeit gültigen Fassungen mit Beschluss des Stadtrates vom 12.12.2018 folgende Satzung:

### § 1

Die Gebühren werden gemäß § 1 der Satzung der Kreisstadt Neunkirchen über das Erheben von Gebühren – Abwassergebührensatzung - für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen bzw. für die Schlambeseitigung aus Hauskläranlagen (mit oder ohne biologische Reinigung) in Verbindung mit der Umlegung der Abwasserabgabe wie folgt festgesetzt:

- |  |            |
|--|------------|
| a) pro m <sup>3</sup> Wasserverbrauch  | 2,68 Euro  |
| b) je m <sup>2</sup> bebauter und befestigter Grundstücksfläche  | 0,84 Euro  |
| c) je m <sup>3</sup> Fäkalschlamm aus Hauskläranlagen  | 44,46 Euro |
| d) je angeschlossenem Einwohner, bzw. Einwohnergleichwert bei Hauskläranlagen mit mechanischer Reinigung pro Jahr: | 48,32 Euro |

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Stadtrat am 22.11.2017 beschlossene Satzung außer Kraft .

Neunkirchen, 12.12.2018

Fried, Oberbürgermeister

veröffentlicht am: 19.12.2018

in Kraft ab: 01.01.2019